

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Richterassistenz

I. Einleitung

II. Handwerkliche Assistenz

1. Länderübergreifende Initiative zur Richterassistenz
2. Richtersekretariat - Organisatorische Zuarbeit durch Servicemitarbeiter
 - 2.1. Allgemeine Arbeitsvorbereitung
 - 2.2. Aufgaben im laufenden Verfahren¹
 - 2.3. Ausbildung
 - 2.4. Umsetzung

III. Inhaltliche Assistenz

1. Beispiele aus dem Ausland
2. Situation in Deutschland
 - 2.1. Gerichtsprüfer
 - 2.2. Sachverständige
 - 2.3. Ehrenamtliche Richter
 - 2.4. Rechtspfleger/Diplom-Juristen
 - 2.5. Volljuristen
 - 2.6. Rechtsreferendare

IV. Ausblick

¹ Ziffern 2.2. – 2.4. beruhen auszugsweise auf einer Ausarbeitung des DRB NRW zum Thema „Richtersekretariat und Richterassistenz beim Amtsgericht“ von Lydia Niewerth und Christian Friehoff

I. Einleitung

Richterassistenz bedeutet, wenn man von der Definition des Wortes „Assistenz“ ausgeht, „Hilfe, Beistand, Zuarbeit, Unterstützung“ der Richterin/des Richters².

Die Richtertätigkeit kann in vielfacher Hinsicht unterstützt werden, da sich der Arbeitsalltag des Richters aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Tätigkeiten zusammensetzt. Aktenstudium, juristische Recherche, Terminierung, Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung, Urteils- und Beschlussfassung gehören ebenso dazu, wie das reine Fertigen von verfahrensbegleitenden Verfügungen durch den Richter selbst am Computer. Eine Assistenz des Richters kann also ganz verschieden ausgestaltet sein, nämlich als Unterstützung des Richters bei seiner inhaltlichen, bei seiner organisatorischen oder bei seiner rein handwerklichen Tätigkeit. Die inhaltliche Zuarbeit durch juristisch ausgebildete Assistenten, die z.B. juristische Recherche betreiben, Voten erstellen oder Urteilsentwürfe fertigen, ähnlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern bei den Bundesgerichten, wäre als eine inhaltliche juristische Unterstützung zu sehen. Aber auch Mitarbeiter anderer Fachgebiete, wie z. B. Wirtschaftsinformatiker oder Betriebswirte, sind in bestimmten Bereichen als Richterassistenten vorstellbar. Seit geraumer Zeit wird unter Richterassistenz auch die Frage diskutiert, ob durch eine gezielte (Rück-)Verlagerung von nicht originär spruchrichterlichen Aufgaben von den Richtern auf die Serviceeinheiten eine Entlastung der Richter erreicht werden kann. Ganz allgemein ist unter Richterassistenz also eine organisatorische, technische und/oder inhaltliche Unterstützung bei der richterlichen Entscheidungsfindung durch qualifizierte Kräfte zu verstehen. Im Hinblick auf Art. 97 GG findet Richterassistenz ihre Grenze spätestens dort, wo sie sich nicht mehr als Angebot versteht oder aufgrund des Arbeitsdrucks faktisch ihren Angebotscharakter verliert.

II. Handwerkliche Assistenz

1. Länderübergreifende Initiative zur Richterassistenz

Im Frühjahr 2008 haben die Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen zur Förderung der Zusammenarbeit von Richtern und Servicekräften das Projekt „Richterassistenz der Serviceeinheiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ initiiert. Im Frühjahr 2009 wurde in den genannten Bundesländern eine Online-Befragung zur Richterassistenz in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Familien-, Straf- und Zivilsachen erster und zweiter Instanz) durchgeführt.

Der Arbeitsauftrag an die Projektgruppe lautete:

² Zur besseren Lesbarkeit sind im Folgenden von der männlichen Bezeichnung beide Geschlechter umfasst

„Die Ist-Situation zur

- Schreibsituation,
- Vorbereitung richterlicher Verfügungen und/oder Entscheidungen
- Delegation von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch die Servicemitarbeiter (Ist-Analyse)

soll durch eine Befragung der Richter der an der gemeinsamen Initiative beteiligten Länder festgestellt werden.

Darüber hinaus sollen die Richter und Servicemitarbeiter zu ihren Wünschen

- zur Vorbereitung richterlicher Verfügungen und/oder Entscheidungen
- Delegation von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch die Servicemitarbeiter (Soll-Analyse)

befragt werden.“

Die Praktiker-Arbeitsgruppe kam in dem Bericht vom Februar 2010³ zu dem Ergebnis, dass in mehr oder weniger großem Umfang richterassistierende Tätigkeit von den Servicekräften geleistet wird, allerdings mit deutlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Bundesländern. Die Arbeitsgruppe verfasste auf der Grundlage dieser Erhebung einen Katalog mit Beispielen konkreter Aufgaben, die aus Sicht der Arbeitsgruppe für eine Übertragung vom Richter auf die Servicekraft geeignet erscheinen. In Nordrhein-Westfalen erprobten drei Amts-, ein Land- und ein Oberlandesgericht in den Jahren 2010 und 2011 in unterschiedlichen Fachbereichen eine Übertragung einiger der in dem Katalog aufgeführten Aufgaben.

Die bei diesem Experiment für praxistauglich befundenen Vorschläge wurden 2012 in einem „*Empfehlungskatalog für eine Zusammenarbeit von Richtern und Servicekräften in der ordentlichen Gerichtsbarkeit – Richterassistenz*“⁴ zusammengefasst und allen Land- und Amtsgerichten zugeleitet.. Jedes Gericht hat dem jeweiligen Oberlandesgericht zu berichten, inwieweit der Katalog umgesetzt worden ist. Eine Gesamtauswertung steht noch aus. Richtigerweise sollte man ohnehin in diesem Zusammenhang nicht von Richterassistenz, sondern von der Gewährleistung eines funktionierenden Richtersekretariats sprechen.

2. Richtersekretariat - Organisatorische Zuarbeit durch Servicemitarbeiter

Die in den Empfehlungskatalog mündende länderübergreifende Initiative beschäftigte sich ausschließlich mit der Frage der Übertragung einzelner verfahrensbegleitender Verfügungen und der Vorverfügung von einfachen richterlichen Entscheidungen.

Eine weitergehende Unterstützung der richterlichen Arbeit im Bereich der allgemeinen Organisation des Arbeitsplatzes war nicht Gegenstand der Initiative. Welcher Ausbildungsstand bei den Servicekräften erforderlich ist, um die Aufgaben-

³ http://lv.justiz.nrw.de/Organisation_1/bezirke/olg_duesseldorf/dez4/Informationen_des_Dezernats/index.php

⁴ vgl. Anlage 1

Übertragung flächendeckend als möglich erscheinen zu lassen, wurde nicht erörtert. Ebenso wenig wurde hinterfragt, ob und welche Maßnahmen erforderlich wären, damit eine mögliche Umsetzung der Vorschläge nicht dem Zufall und der Einzelinitiative überlassen bleibt.

2.1. Allgemeine Arbeitsvorbereitung

Zumindest im Bereich der Instanzgerichte kümmert sich der Richter häufig selbst um die Beschaffung der für seine Arbeit erforderlichen Materialien und die faktische Organisation der Abläufe. Dabei handelt es sich nicht selten um profane Dinge, wie den Aktentransport oder zum Beispiel die Organisation von Drucker- und Schreibpapier, Kugelschreiberminen und Ordnern, aber auch von Fachliteratur, die Bereitstellung eines Dienstfahrzeugs oder Taxis für auswärtige Termine einschließlich der Fahrtkostenabrechnung. Jede einzelne dieser Tätigkeiten ist vom Aufwand her für sich betrachtet geringfügig. In der Summe nehmen sie aber einen nicht unerheblichen Teil der Arbeitszeit in Anspruch.

Die Verwaltung des jeweiligen Gerichts könnte den richterlichen Arbeitsplatz spürbar entlasten, wenn sie dafür Sorge tragen würde, dass die notwendige Ausstattung am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Es ist nicht Aufgabe des Richters, sich die sächlichen Voraussetzungen zur Erledigung seiner Tätigkeit selbst zu schaffen.

2.2. Aufgaben im laufenden Verfahren⁵

Der Verfahrensablauf sollte idealerweise so gestaltet werden, dass möglichst die gesamte Routinearbeit von Unterstützungskräften erledigt werden kann.

Der Richter muss die Möglichkeit haben, sich auf den Kernbereich richterlicher Tätigkeit zu beschränken. Dazu gehören insbesondere die Verhandlungs- und Termenvorbereitung, die Durchführung der mündlichen Verhandlung/Hauptverhandlung und der sonstigen Termine sowie die Entscheidung und deren Begründung. Nahezu alles andere kann zumindest theoretisch delegiert werden.

Inwieweit das praktisch realisierbar ist, hängt von der Arbeitsweise des jeweiligen Richters und der Arbeitsumgebung im Übrigen ab. Insofern kann exemplarisch auf die experimentellen Erfahrungen des eingangs erwähnten Empfehlungskatalogs verwiesen werden, sofern man diese Ergebnisse nicht als abschließend versteht.

Ergänzenswert, aber in dem Empfehlungskatalog nicht angesprochen, wäre ein Telefonmanagement für den Richter. Ungefiltert durchgestellte Anrufe sind zeitraubend und stören den Arbeitsfluss erheblich. Auch sollte der Richter seinerseits die Möglichkeit haben, sich Telefonkontakte herstellen zu lassen, anstatt selbst

⁵ Insbesondere Ziffern 2.2. – 2.4. beziehen sich auf eine Ausarbeitung der DRB NRW zum Thema „Richtersekretariat und Richterassistenz beim Amtsgericht“ von Lydia Niewerth und Christian Friehoff

immer wieder wählen zu müssen, bis der Anschluss z. B. nicht mehr besetzt oder der Gesprächspartner erreichbar ist.

2.3. Ausbildung

Die Unterstützungskraft sollte über die Fähigkeit verfügen, selbständig und eigenverantwortlich die Tätigkeit in der Serviceeinheit auszuführen. Sie muss über die notwendigen Schreibfertigkeiten - auch für Langtexte - und Kenntnisse für den Kanzleidienst verfügen. Diese Fähigkeiten werden derzeit von den Beamten und Beamtinnen des mittleren Justizdienstes sowie den Justizfachangestellten theoretisch schon verlangt.

2.4. Umsetzung

Die bestehenden Strukturen haben sich über Jahre, teilweise Jahrzehnte etabliert. Sie zu ändern wird schon aus diesem Grunde auf erheblichen Widerstand stoßen und kann daher nur gelingen, wenn dies strukturell unterstützt wird. Hierfür wäre eine Überprüfung der Beschäftigungs- und/oder Besoldungsstrukturen im Unterstützungsbereich erforderlich. Auch darf man nicht verkennen, dass sich bei kleinen Gerichten nur sehr wenige Beteiligte abstimmen müssen, um ihre Arbeitsabläufe dauerhaft zu verändern, es bei größeren Gerichten hingegen unbedingt der motivierenden Organisation bedarf, um dauerhafte Veränderungen zu erreichen. Die Entlastungsangebote im „Richtersekretariat“ sollten angesichts der bestehenden Gerichtsstrukturen (keine unmittelbare Personalverantwortlichkeit des Richters) seitens der Verwaltung als standardisierte Arbeitsabläufe implementiert werden. Dem Richter stünde es dann frei, sich im Wege der Einzelabsprache bestimmte Arbeitsabläufe vorzubehalten bzw. wieder an sich zu ziehen.

Der umgekehrte Weg, die bestehenden Arbeitsroutinen an sich unverändert zu lassen und lediglich die Geschäftsstellen durch Schulungen etc. darauf vorzubereiten, dass eventuell ein Richter seine Arbeitsroutinen ändert, ist nicht gangbar, weil ineffektiv. Jeder Richter müsste dann die einzelnen entlastenden Absprachen „aushandeln“ und so seinen eigenen Reformprozess umsetzen und moderieren.

III. Inhaltliche Assistenz

Eine inhaltliche Assistenz ist intern und extern sowohl juristisch als auch nichtjuristisch denkbar. Unter externer Assistenz ist die Assistenz des Richters durch Personen zu verstehen, die nicht Inhaber eines öffentlichen Amtes bei demjenigen Gericht sind, bei dem der Richter Aufgaben der Rechtsprechung wahrnimmt, und auch nicht Teil der Verwaltung dieses Gerichts sind. Beispiele für externe Assistenten des Richters sind neben Gerichtsdolmetschern insbesondere Sachverständige (dazu unten Ziffer 2.2.). Aber auch Volljuristen, Diplom-Juristen

sowie Referendare kommen als externe Assistenten in Betracht (dazu unten Ziffer 2 4. - 2.6.).

1. Bericht aus dem Ausland

Inhaltliche Richterassistenz gibt es in zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Einige ausgewählte Beispiele sollen im Folgenden die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten darstellen.

In **Europa** sind in verschiedenen Ländern Richterassistenten in unterschiedlichen Aufgabengebieten etabliert. Beispielhaft seien die Schweiz und Slowenien näher betrachtet:

In der **Schweiz** gibt es Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (auch Aktuarinnen und Aktuare genannt), die die Protokolle der Verhandlungen führen und die schriftlichen Erkenntnisse (Urteile, Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen) fertigen. Sie haben in den Sitzungen beratende Stimme. Die Gerichtsschreiber haben eine juristische Ausbildung. Bemerkenswert ist, dass in den meisten Kantonen die Bewerber auf die Richterämter in allen Instanzen keinen juristischen Abschluss besitzen müssen. In **Slowenien** gibt es sog. Rechtsassistenten, Juristen mit Hochschulabschluss und bestandener staatlicher Juraprüfung. Diese sind Gerichtsbedienstete mit Beamtenstatus (vergleichbar den deutschen Rechtspflegern). Ihre Amtspflichten sind im Gerichtsgesetz, den Gerichtsordnungen sowie ausführlich in den Geschäftsordnungen der einzelnen Rechtsabteilungen festgelegt. Die wichtigste Funktion des Rechtsassistenten besteht in der Unterstützung des Richters. Rechtsassistenten bereiten Gerichtsverhandlungen vor, befragen die Parteien, nehmen Protokollanträge entgegen und setzen Entscheidungen in Vollstreckungsverfahren, Grundbuchsachen, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ausgesetzten Verfahren auf.

In **Japan** ist die inhaltliche Richterassistenz sehr weit ausgebaut. Dem Richter verbleiben die Verhandlungsführung, die Entscheidung selbst und die Formulierung „schwierigerer“ Entscheidungen. Alle Bearbeitungsschritte, die dem Verhandlungstermin vorausgehen, übernimmt der Richterassistent bzw. die Richterassistentin. Das umfasst in Zivilsachen die Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts und der Schlüssigkeit der Klage und die Erteilung von Hinweisen, in Strafsachen z.B. die Bestellung von Verteidigern. Auch die Auswahl und Ladung von Zeugen und Sachverständigen liegt in den Händen der Richterassistenz, wie überhaupt die gesamte Terminvorbereitung und -organisation.

Der Richterassistent übernimmt auch die Formulierung einfacher Zivilurteile und rechtskräftiger Strafurteile, die aber vom jeweiligen Richter unterzeichnet werden. Nichtstreitige Entscheidungen, wie z.B. Anerkenntnisurteile, werden hingegen vom Richterassistenten selbst verantwortet.

Die geschilderten anspruchsvollen Tätigkeiten lassen sich als inhaltliche Assistenz nur in enger Kooperation mit dem oder der jeweiligen Vorsitzenden ausführen, sie erfordern eine ständige Abstimmung im Sinne von Teamarbeit. Daneben hat der Richterassistent aber auch einfachere Dinge zu erledigen. So obliegt ihm beispielsweise zwingend die Aufgabe der Protokollführung in der Zivil- oder Strafverhandlung. Die Anwesenheit des Richterassistenten in der Sitzung ist aber folgerichtig, denn einerseits hat er den Termin vorbereitet, andererseits benötigt er die Kenntnis vom Gang der Verhandlung, um anschließend die Entscheidung absetzen zu können.

Die Ausbildung der Gerichtsassistenten ist am ehesten mit der deutschen Rechtspflegerausbildung vergleichbar. Bei entsprechender Bewährung kann ein Richterassistent nach einiger Zeit zum Richter am Amtsgericht ernannt werden.

2. Situation in Deutschland

2.1. Gerichtsprüfer

In der Finanzgerichtsbarkeit gibt es bereits seit langem bei einigen größeren Finanzgerichten (z.B. Finanzgericht Köln, Finanzgericht Düsseldorf, Hessisches Finanzgericht, Niedersächsisches Finanzgericht, Finanzgericht Nürnberg) sog. Gerichtsprüfer, die auch als gerichtsinterne Prüfer oder gerichtseigene Prüfer bezeichnet werden. Sie werden auf Veranlassung des Richters tätig. Zu ihren vielfältigen Einsatzbereichen gehören insbesondere die Prüfung von Kalkulationen in Rechtsstreitigkeiten nach Außenprüfungen des Finanzamts, die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Buchführungen, von Bilanzansätzen und Bewertungen, aber auch die Erstellung umfangreicher Rechenwerke, die Durchführung von Ortsbesichtigungen und Inaugenscheinnahmen sowie Recherchearbeiten.

Bei Gerichtsprüfern handelt es sich regelmäßig um ehemalige Finanzbeamte des gehobenen Dienstes, die einen Studienabschluss als Diplom-Finanzwirte (Fachhochschule -FH- / Steuerakademie -StAk-) haben und längere Zeit in der Finanzverwaltung als Außenprüfer tätig waren. Gerichtsprüfer sind Teil der Verwaltung des jeweiligen Finanzgerichts. Ihre Tätigkeit wird bei der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y-Fach nicht auf die „Richterliche Arbeitskraft“ angerechnet. Gerichtsprüfer stehen typischerweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu dem jeweiligen Bundesland, in dem das Finanzgericht seinen Sitz hat, und erhalten ihre Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A (Besoldungsgruppe A 12 oder A 13).

Der Richter beauftragt den Gerichtsprüfer entweder mit einer richterlichen Verfügung oder in einem Beweisbeschluss. Im letzteren Fall ist der Gerichtsprüfer sachverständiger Zeuge oder Sachverständiger (z.B. in Buchführungsfragen).

Bei einer Beauftragung durch richterliche Verfügung wird der Gerichtsprüfer typischerweise bereits in einem frühen Verfahrensstadium tätig. Er erarbeitet zunächst anhand der vorliegenden Akten den Sach- und Streitstand und die aus seiner Sicht zu klärenden streiterheblichen Fragen und berichtet dem Richter. Anschließend formuliert bzw. präzisiert der Richter den Prüfungsauftrag. Der Richter informiert die Beteiligten zu gegebener Zeit darüber, dass er einen Gerichtsprüfer damit beauftragt hat, das Gericht bei der Sachverhaltsaufklärung zu unterstützen und die entscheidungserheblichen Unterlagen zu sichten. Bei Bedarf setzt sich der Gerichtsprüfer mit den Beteiligten in Verbindung und fordert sie zur Beantwortung von Fragen oder zur Vorlage weiterer prüfungsrelevanter Unterlagen auf (z.B. Handakte des Außenprüfers des Finanzamtes, Belegsammlungen oder Uraufzeichnungen des Steuerpflichtigen). Der Gerichtsprüfer gibt den Beteiligten Gelegenheit, zu seinen Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen. In Absprache mit dem Richter wirkt er in geeigneten Fällen auf tatsächliche Verständigungen hin und unterbreitet Einigungsvorschläge.

Häufig enden Verfahren, in denen Gerichtsprüfer tätig geworden sind, mit einer einvernehmlichen Erledigung des Rechtsstreits oder einer Klagerücknahme. Andernfalls fasst der Gerichtsprüfer seine Prüfungsfeststellungen und etwaige Einlassungen der Beteiligten in einem Bericht für den Richter zusammen und formuliert materielle Entscheidungsvorschläge zu den offenen Streitfragen. Kommt es in solchen Fällen zu einem Erörterungstermin oder einer mündlichen Verhandlung, nimmt der Gerichtsprüfer hieran teil, um den Richter zu unterstützen, beispielsweise indem er seine Prüfungsfeststellungen mündlich erläutert.

Der flächendeckende Einsatz von Assistenten mit den besonderen Qualifikationen von Gerichtsprüfern erscheint außerhalb der Finanzgerichtsbarkeit nicht sinnvoll, weil sie in anderen Gerichtsbarkeiten nicht in gleichem Maße wie in der Finanzgerichtsbarkeit benötigt werden. Um in Einzelfällen beispielsweise die Ordnungsmäßigkeit von Buchführungen, von Bilanzansätzen oder Bewertungen prüfen zu lassen, steht als Alternative die Einholung von Gutachten externer Sachverständiger zur Verfügung.

Hingegen fehlt derzeit eine institutionalisierte Alternative zu Gerichtsprüfern, soweit es um die Unterstützung des Richters beispielsweise bei der Sichtung der entscheidungserheblichen Unterlagen, der Erarbeitung des Sach- und Streitstandes anhand der Akten, der Erstellung umfangreicher Rechenwerke, der Erarbeitung von tatsächlichen Verständigungen und Einigungsvorschlägen oder bei Rechercharbeiten geht. Eine Richterassistenz in diesen Bereichen kann in allen Gerichtsbarkeiten sinnvoll sein.

2.2. Sachverständige

Sachverständige können sowohl auf juristischem Gebiet als auch auf nicht-juristischem Gebiet tätig werden. Sachverständige leisten juristische Assistenz, wenn

sie selbst eine rechtswissenschaftliche Ausbildung haben und juristische Fragen beantworten. Dies ist etwa der Fall bei Professoren für Strafrecht oder für Bürgerliches Recht, wenn Verwaltungsrichter bei ihnen in Rechtsstreitigkeiten um die Rechtmäßigkeit der Bewertung von Prüfungsleistungen im Zweiten Juristischen Staatsexamen Sachverständigengutachten mit der Begründung einholen, dass sie mit den jeweiligen Rechtsgebieten, in denen Prüfungsleistungen erbracht worden sind, nicht hinreichend vertraut sind und sich deshalb nicht in der Lage sehen, mit pflichtgemäßem Aufwand hinreichend zuverlässige Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen, um einen zeitgerechten und wirkungsvollen Rechtsschutz zu gewährleisten (vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 21. Juli 1998 6 B 44/98, DVBl 1998, 1350, NVwZ 1999, 187, m.w.N.). Weitaus häufiger schalten Richter jedoch Sachverständige bei Fragen aus nichtjuristischen Fachgebieten ein.

Soweit die Hinzuziehung eines Sachverständigen im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, dürfen Sachverständige nur dann hinzugezogen werden, wenn die Voraussetzungen für den Sachverständigenbeweis vorliegen. Der Richter kann nicht frei wählen, ob er einen Sachverständigen einschaltet oder nicht. Soweit eigene Sachkunde vorhanden ist, hat der Richter hiervon Gebrauch zu machen. Anderenfalls würde er durch die entstehenden Kosten der Hinzuziehung eines Sachverständigen unzulässig hohe Hürden für einen wirkungsvollen Rechtsschutz errichten. Die Gründe für die Einschaltung eines Sachverständigen hat der Richter offen zu legen.

Die Tätigkeit eines Sachverständigen zielt darauf ab, dem Richter fachliches Wissen und Kenntnisse zu vermitteln, die er zur Urteilsfindung benötigt, aber selbst nicht besitzt. Insofern leistet der Sachverständige inhaltliche Assistenz. Deshalb wird er in Literatur und Rechtsprechung als Hilfsperson oder Gehilfe des Richters bezeichnet. Die Unterstützung durch Wissensvermittlung geschieht dadurch, dass der Sachverständige ein Gutachten erstellt, das er nach Aufforderung des Richters auch mündlich in einem Termin zu erläutern hat. Der Sachverständige ist lediglich in seinem eigenen Kompetenzbereich selbstständig und unabhängig. Von dem Richter wird erwartet, dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten den Sachverständigen bei seiner Tätigkeit leitet und kontrolliert. Für den Richter bedeutet die Einschaltung eines Sachverständigen daher nicht nur eine Unterstützung; sie kann zugleich mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden sein. Dem Gutachten eines Sachverständigen kommt kein höherer Beweiswert zu als anderen Beweismitteln. Der Richter hat die Aussagen des Sachverständigen frei zu würdigen. Er ist an die Stellungnahmen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen nicht gebunden und kann von ihnen aus triftigen Gründen, die er offen zu legen hat, abweichen. Will er im Rahmen der Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Schlussfolgerungen des Sachverständigen abstellen, muss er auch dafür die Gründe angeben.

Der Richter darf dem Sachverständigen nur Fragen stellen, deren Beantwortung ihm mangels eigener Sach- oder Fachkunde nicht möglich ist. Fragen, mit denen er sich

selbst zu befassen hat, darf er nicht durch den Sachverständigen beantworten lassen. Insbesondere darf er die Erarbeitung des Sach- und Streitstandes, die rechtliche Würdigung und die Würdigung der vorhandenen Beweise sowie die Erarbeitung von Einigungsvorschlägen oder Vorschlägen für tatsächliche Verständigungen nicht dem Sachverständigen überlassen. Insoweit ist eine inhaltliche Assistenz durch Sachverständige gesetzlich nicht vorgesehen. Dem Richter bleibt es jedoch unbenommen, beispielsweise in einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren i.S. des § 156 FamFG, in dem er unsicher ist, welche Entscheidung dem Kindeswohl am besten dient, einen familienpsychologischen Sachverständigen auszuwählen, der seine Kompetenzen auch dafür einsetzt, dass zwischen den Eltern Einvernehmen hergestellt wird, so dass sich eine streitige Entscheidung durch den Richter erübrigt.

2.3. Ehrenamtliche Richter

Ehrenamtliche Richter – z.B. Schöffen in Strafsachen oder Laienrichter beim Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- oder Arbeitsgericht – sind keine Assistenten des Richters. Sie sind Mitglieder des Gerichts, die bei der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung mitwirken und dabei in gleichem Maße unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen sind wie die Berufsrichter selbst.

2.4. Rechtspfleger/Diplom-Juristen

Auch Rechtspfleger sind keine Richterassistenten. Sie sind als Beamte des gehobenen Justizdienstes ein selbstständiges Organ der Rechtspflege. Sie nehmen bei Gericht heute zum größten Teil solche Aufgaben wahr, die nach früherem Recht von Richtern zu erledigen waren. Soweit ihre Entscheidungen in Rechte des Bürgers eingreifen, gehören sie zur öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG und müssen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer Überprüfung durch einen Richter zugänglich sein. Die Übertragung von Aufgabenbereichen auf Rechtspfleger bedeutet zwar eine Entlastung der Richterschaft, weil Richter diese nach der Übertragung nicht mehr selbst wahrnehmen. Eine solche Form der Aufgabenübertragung ist jedoch keine Richterassistenz, da hier Aufgaben entzogen werden und keine Unterstützung bei den verbliebenen Aufgaben stattfindet. Eine Entlastung der Richter durch Übertragung weiterer Aufgaben auf den Rechtspfleger ist im Übrigen im Hinblick auf die Grenzen des Richtervorbehalts des Art. 92 GG fragwürdig.

Auch eine künftige Verwendung von Rechtspflegern oder Rechtspflegerinnen in der Richterassistenz ist im Ergebnis abzulehnen. Zwar ist die Fachhochschulausbildung der Rechtspfleger von hoher Qualität. Sie ist aber erstens besonders vertieft und von hohem Anspruch in den Bereichen, die fast ausschließlich von Rechtspflegern bearbeitet werden, also vor allem im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung. Zum anderen ist die Rechtspflegerausbildung im Unterschied zum Hochschulstudium gerade nicht auf eine wissenschaftlich intensive Auseinander-

setzung mit Rechtsfragen fokussiert, wie sie bei „Assistenzaufträgen“ erforderlich wäre.

Aus dem gleichen Grund kommt auch eine Verwendung von Diplom-Juristen zur Richterassistenz nicht in Frage.

2.5. Volljuristen

Eine inhaltliche Assistenz für Spruchkörper durch Volljuristen ist gut vorstellbar in dem Sinne, dass einzelne Rechtsfragen einer Vorab-Prüfung durch eine hierzu befähigte Hilfskraft unterzogen werden. Ähnlich wie bei den Gerichtshöfen des Bundes mit wissenschaftlichen Mitarbeitern gearbeitet wird, ließe sich ein Modell der Assistenz durch Volljuristen auch bei anderen Gerichten installieren.

Allerdings handelt es sich bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Bundesgerichte um besonders qualifizierte Richterkolleginnen und -kollegen, die nach dem Ende ihrer Abordnung wieder an ihr Heimatgericht zurückkehren und deren richterliche Unabhängigkeit auf Grund dieser Gewissheit nicht in Frage steht.

Unterhalb der Ebene der Bundesgerichte ist jedoch zu befürchten, dass eine Kaste von „Hilfsrichtern“ entstehen würde, die auf Grund der beruflichen Ungewissheit und der beschränkten Arbeitsaufträge keine Träger der richterlichen Unabhängigkeit wären. Das ist nicht nur deshalb problematisch, weil es das Berufsbild des unabhängigen Richters aushöhlt. Es konterkariert auch das bewährte Konzept des Einheitsjuristen, der mit seinem Zweiten Staatsexamen die Befähigung zum Richteramt erworben hat. Ist der Kandidat hinreichend qualifiziert und besteht der Bedarf nach seiner Arbeitskraft, so ist er als Richter einzustellen. Fehlt es hingegen an der juristischen Qualifikation, wäre auch eine Beauftragung als Assistent unter qualitativen Gesichtspunkten bedenklich.

2.6. Rechtsreferendare

Ein erhebliches Potential für die Erledigung von Assistenzaufgaben liegt bei den Rechtsreferendaren, die in bezahlter Nebentätigkeit außerhalb der gerichtlichen Referendarstation herangezogen werden könnten. Referendare befinden sich noch in der Ausbildung, können daher noch keine richterliche Unabhängigkeit genießen und konkurrieren vor Ablegung der II. Staatsprüfung auch nicht um richterliche Arbeitsplätze. Im Rahmen der Stationsausbildung werden sie schon heute mit einzelnen Rechercheaufträgen betraut. Für den Ausbilder oder die Ausbilderin kann ein „guter“ Referendar von erheblichem Nutzen sein. Als nachteilig erweist sich in diesen Fällen immer wieder die Kürze der gerichtlichen Referendarstationen, denn nach der Einarbeitungsphase steht nur wenig Zeit zur effektiven Arbeit zur Verfügung.

Auf der anderen Seite ist es ein bekanntes Phänomen, dass Referendare einer Nebentätigkeit nachgehen, indem sie beispielsweise für eine Anwaltskanzlei tätig sind. Gerade bei leistungsfähigen Referendaren zeigt sich also eine gewisse Kapazität für die Erledigung zusätzlicher juristischer Arbeit. Diese könnte für eine „Richterassistenz“ nutzbar gemacht werden, was zu einer Win-Win-Situation führen würde. Der interessierte Referendar könnte vertiefte Kenntnisse richterlicher Tätigkeit gewinnen und zugleich durch seine Assistenzleistung zur Entlastung der Gerichte beitragen. Gleichzeitig würde er intensiver als andere an den Richterberuf herangeführt, was sich positiv bei der Nachwuchsgewinnung auswirken kann. Seine Stellung wäre der eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an der Universität vergleichbar.

Um eine effektive Arbeit zu gewährleisten, müsste eine Vorauswahl der qualifizierten Referendare beispielsweise aufgrund der Stationsnoten erfolgen. Zugleich müssten die Assistentenstellen entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsschwerpunkt des Referendars zugeschnitten werden. So wäre sicherzustellen, dass nicht ein arbeitsrechtlich orientierter Referendar mit einer Assistenzleistung im Bereich des Wettbewerbsrechts betraut wird. Aus den unterschiedlich spezialisierten, aber durchweg besonders leistungsfähigen Referendaren, die eine derartige Assistentenstelle erhalten, sollte auf der Ebene der Oberlandesgerichte (oder hierfür geeigneter großer Land- oder Amtsgerichte) ein Pool gebildet werden.

Für die konkrete Inanspruchnahme der Assistenzleistung sind vor allem zwei Modelle denkbar: Einerseits könnte die Zuweisung einer Assistenzleistung (für einen bestimmten Zeitraum bzw. ein bestimmtes Stundenkontingent) aufgrund einer begründeten Einzelanforderung erfolgen. Es wäre zumindest knapp darzustellen, für welches besonders umfangreiche Verfahren oder für welche Rechtsfrage Assistenzleistung benötigt wird. Alternativ käme eine feste Zuweisung von z.B. 5 Stunden Assistenzleistung/Monat an jeden Richter in Betracht.

V. Ausblick

Der Empfehlungskatalog der länderübergreifenden Initiative zur (handwerklichen) Richterassistenz ist vom Grundsatz her zu befürworten, greift aber zu kurz. Erforderlich wäre u.a. eine systematische Implementierung der Vorschläge mit dem Ziel, dass das „Richtersekretariat“ Ausbildungsinhalt und damit selbstverständlich für alle Servicemitarbeiter wird.

Die Gewährleistung eines funktionierenden Sekretariatsbetriebs gehört ohnehin zu den elementaren Aufgaben der Justizverwaltung.

Eine Chance für erfolgreiche inhaltliche, juristische Richterassistenz sieht die Arbeitsgruppe in dem oben beschriebenen Einsatz von Rechtsreferendaren. Hier sind die Landesjustizverwaltungen aufgefordert, Modelle zu entwickeln und in Pilotprojekten zu testen.